

1. **Beschäftigte stehen bei Überfällen (vorsätzlich tätlichen Angriffen) grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Durch vorsätzliche Angriffe wird nämlich der Zusammenhang des Überfalls mit der betrieblichen Tätigkeit gelöst. Eine Ausnahme von dem Grundsatz besteht aber dann, wenn der Angriff des Täters aus betriebsbezogenen Motiven erfolgt.**
2. **Eine Lösung des Zusammenhangs zwischen Überfall und betrieblicher Tätigkeit tritt auf jeden Fall ein, wenn er aus Motiven erfolgt, die aus der persönlichen Beziehung zwischen Opfer und Täter resultieren. Für die Frage des Versicherungsschutzes ist ohne Belang, ob die objektiven Tatumstände (z.B. Dunkelheit, Abgeschiedenheit bei einem grundsätzlich versicherten Weg) die Begehung der Tat erleichtert haben.**

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.01.2012 – L 2 U 196/11 –

Aufhebung des Urteils des SG Speyer vom 19.05.2011 – S 8 U 101/10 –

- vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 10/12 R – wird berichtet.

Streitig war die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (Wegeunfall). Die Klägerin war auf dem Weg zur Arbeit in ihrer Garage überfallen und vergewaltigt worden. Mit dem Täter hatte sie zuvor eine (unstete) Beziehung gehabt. Ersten Kontakt hatte sie zu ihm aufgenommen, als dieser wegen Mordes und Vergewaltigung in einer JVA einsaß. Nach seiner Entlassung kam es zu Treffen und einem gemeinsamen Urlaub. Die Klägerin beendete die Beziehung endgültig, nachdem der Täter sie in ihrer Wohnung angegriffen hatte. Im Strafverfahren gab der Täter als Tatmotiv an, er habe nicht akzeptieren können, dass die Klägerin die Beziehung zu ihm beendet habe. Die Klägerin vertrat die Ansicht, Versicherungsschutz sei gegeben, weil sich der Täter die besonderen Umstände des Weges zur Arbeit zunutze gemacht habe, da er sich in der nicht einsehbaren Garage unbeobachtet gefühlt habe und sie dort ungeschützt gewesen sei (Rn 10).

Das LSG hat hingegen einen **Arbeitsunfall/Wegeunfall verneint**. Bei einem **Überfall** gebe es grundsätzlich **keinen Versicherungsschutz**, es sei denn der Angriff des Täters erfolge aus **betriebsbezogenen Motiven**. Vorliegend habe der Täter nicht aus einem betriebsbezogenen, sondern allein aus einem persönlichen Motiv heraus gehandelt (Rn 32). Eine **Lösung** des Zusammenhangs zwischen Überfall und betrieblicher Tätigkeit trete bei einem der **persönlichen Beziehung** zwischen Opfer und Täter entspringenden **Motiv aber auf jeden Fall ein** (Rn 32).

Der Senat folge daher nicht der Auffassung des SG, wonach die Klägerin bei dem Überfall dennoch Versicherungsschutz gehabt habe, weil sich die besonderen Risiken des versicherten Weges realisiert hätten (Rn 34). Dazu führt er weiter aus: „*Auf die objektiven Umstände und die objektive Beschaffenheit eines grundsätzlich versicherten Weges (Dunkelheit, Verkehrsarmut einer Straße, Abgeschiedenheit eines Parkplatzes oder einer Garage und Uneinsehbarkeit eines Weges) kommt es nicht an*“. Ob vorliegend die objektiven Tatumstände – Garagensituation – die Begehung der Tat erleichtert hätten, sei für den Versicherungsschutz daher belanglos. Es könne nicht festgestellt werden, „*dass der Täter bewusst gerade einen grundsätzlich versicherten Weg der Klägerin gewählt hat, um sie zu überfallen*.“ Der Überfall hätte ebenso zu jedem anderen Zeitpunkt eines Aufenthalts in der Garage (bei einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung) geschehen können.

Revision wurde zugelassen und inzwischen auch eingelegt.

Zum UV-Schutz bei **Überfällen** siehe auch Urteil des gleichen Senats vom 16.01.2012 – L 2 U 200/10 – in dieser Ausgabe, S. 922 ff.

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 16.01.2012**

– L 2 U 196/11 –

wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Klägerin am 02.03.2009 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

2

Die 1963 geborene Klägerin, die an der W.-Schule in O. beschäftigt ist, wurde am 02.03.2009 auf dem Weg zur Arbeit von H. (im Folgenden: HD) überfallen und vergewaltigt.

3

Die Klägerin hatte den späteren Täter 1993 kennengelernt, als dieser eine mehrjährige Freiheitsstrafe verbüßte zu der er wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung und Mord verurteilt worden war. Die Klägerin korrespondierte mit HD und besuchte ihn auch in der Justizvollzugsanstalt. Nach einigen Jahren brach der Kontakt ab. Am 19.09.2008 wurde HD aus der Haft entlassen und nahm über das Internetportal "werkennt-wen" (wkw) sowie telefonisch mit der Klägerin Kontakt auf. Schließlich verbrachte die Klägerin mit HD eine Woche Urlaub in einem Ferienhaus. Eine von ihm angestrebte feste Beziehung kam jedoch nicht zustande. Bei einem weiteren Treffen am 18.12.2008 in der Wohnung der Klägerin griff HD die Klägerin an und verletzte sie erheblich. In den folgenden Tagen übernachtete die Klägerin bei Freunden. Im Januar 2009 kam es zu einem weiteren Treffen. Am 16.02.2009 beendete die Klägerin die Beziehung endgültig.

4

Am 01.03.2009 reiste HD an den Wohnort der Klägerin, um mit ihr nochmals zu sprechen. Er traf dort ungefähr um Mitternacht ein. Da er jedoch nicht sicher war, ob die Klägerin alleine zu Hause ist, wartete er bis zum Morgen des 02.03.2009 und postierte sich dann vor deren Haus. HD traf vor dem Haus der Klägerin ungefähr um 8.00 Uhr ein und wartete darauf, dass die Klägerin herauskommt.

5

Gegen 8.50 Uhr verließ die Klägerin ihre Wohnung und das Haus und ging zu ihrer Garage, die sie von außen betrat. Sie stellte ihre Tasche auf den Beifahrersitz ihres Autos und zog das Garagentor weiter auf. In diesem Moment betrat HD die Garage und überwältigte die Klägerin. Er fesselte sie und brachte sie zunächst in die angrenzende Waschküche, später dann in den Heizungskeller. Schließlich brachte HD die Klägerin wieder zurück zu ihrem Auto, wo er sie vergewaltigte. Nach der Tat fuhr er mit der Klägerin zu einem nahegelegenen Sportplatz, wo sich die Klägerin letztlich befreien konnte. Der Täter wurde am 09.10.2009 vom Landgericht K. (6139 Js 3657/09 4 Kls) wegen schwerer Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

6

Am 02.04.2009 meldete der Arbeitgeber der Klägerin der Beklagten das Geschehen. Die Beklagte hörte die Klägerin an und zog Unterlagen der Staatsanwaltschaft K. aus dem Ermittlungsverfahren gegen HD bei.

7

Mit Bescheid vom 27.05.2009 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung führte sie aus, die Gewalttat habe in der Garage und damit im unversicherten privaten Bereich stattgefunden. Des Weiteren habe es sich um eine Tat gehandelt, deren Motive im persönlichen Bereich lägen. Ein betriebliches Motiv für die Tat habe nicht vorgelegen.

8

Hiergegen erhob die Klägerin am 24.06.2009 Widerspruch und wies darauf hin, die Garage sei vom Gebäudeinneren nicht zu erreichen. Die Beklagte führte daraufhin eine Ortsbesichtigung durch und forderte weitere Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern an.

9

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.03.2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte aus, entgegen ihrer ursprünglichen Annahme existiere kein direkter Zugang zwischen dem Wohnhaus der Klägerin und der Garage, in der die Klägerin ihr Auto abgestellt habe. Dennoch sei das Ereignis nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen, denn Überfälle auf dem Weg zur Arbeit ständen in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht unter Versicherungsschutz, wenn ein Überfall aus persönlichen Motiven begangen werde. Dann trete der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gegenüber der überragenden Bedeutung des rechtlich wesentlichen persönlichen Motivs zurück. Vorliegend seien ausschließlich persönliche Motive des Täters erkennbar, die zu der Tat am 02.03.2009 geführt hätten. Besondere Umstände des Weges, die sich der Täter zunutze gemacht hätte, lägen nicht vor.

10

Am 01.04.2010 hat die Klägerin Klage bei dem Sozialgericht Speyer erhoben und zur Begründung ihrer Klage u.a. vorgetragen, der Täter habe gewusst, dass sie zu ihrem Schutz Freunde bzw. Freundinnen habe bei sich übernachten lassen bzw. selbst bei diesen übernachtet habe. Er habe abgewartet, bis sie am Tattag den Weg zur Arbeit angetreten habe, denn in dieser Situation sei sie ohne Schutz gewesen und habe so überwältigt werden können. Damit habe sich der Täter die besonderen Umstände des Weges zur Arbeit zunutze gemacht. Er habe die besondere Situation des Weges ausgenutzt, in der sie ungeschützt gewesen sei und in der sich der Täter in der nicht einsehbaren Garage unbeobachtet gefühlt habe.

11

Durch Urteil vom 19.05.2011 hat das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 27.05.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2010 aufgehoben und festgestellt, dass es sich bei dem Unfall vom 02.03.2009 um einen Arbeitsunfall gehandelt habe.

12

Zur Begründung hat das Sozialgericht ausgeführt, die Klägerin habe einen Arbeitsunfall erlitten. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII seien Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit sei nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit einer versicherten Tätigkeit. Voraussetzung sei ein sachlicher innerer Zusammenhang zwischen der Verrichtung zur Zeit des Unfalles und

der versicherten Tätigkeit. Dieser sei bei einem Wegeunfall dann zu bejahen, wenn der Weg wesentlich zu dem Zweck zurückgelegt werde, den Ort der Tätigkeit zu erreichen. Maßgeblich sei dabei die Handlungstendenz des Versicherten, die durch die objektiven Umstände bestätigt werden müsse. Nach Maßgabe dieser Grundsätze habe die Klägerin auf dem Weg zur Arbeit am 02.03.2009 grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, denn der von ihr an diesem Tag angetretene Weg habe dazu gedient, ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

13

Versicherungsschutz sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil sich der Überfall in der Garage der Klägerin ereignet habe. Bei einem Wegeunfall beginne der Versicherungsschutz grundsätzlich mit dem Durchschreiten der Außentür des Wohngebäudes. Die Garage gehöre noch zum unversicherten Bereich, wenn sie unmittelbar vom Wohngebäude aus betreten werden könne, ohne dass die Außentür des Wohngebäudes durchschritten werden müsse. Anders sei es jedoch, wenn die Garage mit dem Wohngebäude nicht in der beschriebenen Weise räumlich verbunden sei. In einem solchen Fall beginne der Versicherungsschutz stets mit dem Verlassen des Gebäudes. Das kurzfristige Aufsuchen der Garage sei in einem solchen Fall notwendiger Teil des Gesamtweges zur Arbeitsstätte, so dass auch dort Unfallversicherungsschutz bestehe. Die Garage der Klägerin sei vom Wohngebäude aus nicht unmittelbar zu erreichen gewesen. Vielmehr habe die Klägerin erst die Außentür des Wohngebäudes durchschreiten müssen. Sie habe daher zum Unfallzeitpunkt bereits den versicherten Weg angetreten.

14

Im vorliegenden Fall habe sich kein typisches Wegerisiko verwirklicht, sondern die Klägerin sei einem tätlichen Angriff zum Opfer gefallen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts schließe ein Überfall die Annahme eines Arbeitsunfalles jedoch nicht ohne Weiteres aus. Es komme vielmehr darauf an, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Überfall und der versicherten Tätigkeit bestehe. Dies sei beispielsweise dann der Fall, wenn bestimmte Personengruppen - beispielsweise Verkäufer von Wertsachen - Opfer eines Raubüberfalles würden. Der Angriff auf die Klägerin habe seine Ursache nicht in der versicherten Tätigkeit der Klägerin gehabt. Er sei vielmehr der persönlichen Lebenssphäre der Klägerin zuzurechnen. Bei einem auf persönlichen Gründen beruhenden vorsätzlichen Angriff komme ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nur dann in Betracht, wenn besondere, dem betrieblichen Bereich zuzuordnende Verhältnisse den Angriff erst ermöglicht oder wesentlich begründet hätten. Solche Verhältnisse müssten objektiv vorgelegen haben. Es genüge nicht, dass ein Täter den Arbeitsweg als Tatort auswähle, weil er wisse, dass er sein Opfer dort zu einer bestimmten Zeit antreffen könne und subjektiv der Meinung sei, dass sich ihm hier eine günstige Gelegenheit zur Tatausführung biete. Vorliegend habe die Klägerin weder eine persönliche Begegnung mit HD erwartet, noch habe sie auch nur im Entferntesten damit gerechnet. Es stelle sich somit die Frage, ob es mit dem Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbar sei, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Versicherungsschutz bei Überfällen auf die Fallgestaltungen anzuwenden, in denen der Versicherte keinen Beitrag zum Zustandekommen des Überfalls - beispielsweise durch eine Provokation oder einen Streit - geleistet habe.

15

Diese Frage könne jedoch offen bleiben, da vorliegend der Versicherungsschutz bereits deshalb bestehe, weil besondere, dem versicherten Bereich zuzuordnende Verhältnisse

den Angriff erst ermöglicht oder wenigstens wesentlich begünstigt hätten. Die besondere Beschaffenheit des Tatortes habe die Tat wesentlich begünstigt. Das Garagentor sei noch nicht vollständig geöffnet gewesen, der Täter habe die Klägerin überwältigt und dann in die Waschküche und den Heizungskeller des Hauses verbracht. Diese Örtlichkeiten hätten dem Täter die nötige Abgeschiedenheit vermittelt, um die Tat unentdeckt ausführen zu können. Die Abgeschiedenheit und Uneinsehbarkeit des Tatortes von außen habe die Tat wesentlich begünstigt. Diese Umstände seien, da die Garage der Klägerin dem versicherten Weg zuzurechnen sei, dem versicherten Weg der Klägerin zum Ort der versicherten Tätigkeit zuzurechnen.

16

Gegen das ihr am 28.06.2011 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14.07.2011 Berufung erhoben.

17

Die Beklagte hat ausgeführt, zumindest zu Beginn des Überfalls habe der Täter ein hohes Entdeckungsrisiko in Kauf genommen, denn die Tat sei bei Tageslicht im Bereich der Hauptstraße begonnen worden. Eine besondere Wegegefahr, wie sie das Bundessozialgericht fordere, sei jedenfalls bei diesem Tatablauf nicht erkennbar. Die Tat sei schließlich im häuslichen Bereich fortgeführt worden. Dass ein häuslicher Bereich nicht einsehbar sei und abgeschieden vom öffentlichen Raum liege, stelle keine Besonderheit und kein besonderes Gefahrenmoment dar. Die versicherte Tätigkeit - hier das Zurücklegen des Weges - trete bei Überfällen, die aus rein privaten Gründen erfolgten, in den Hintergrund. Dann bedeute das Zurücklegen des Weges von oder zur Arbeit nur eine von vielen Gelegenheiten für den Täter, den Überfall auszuführen.

18

Die Beklagte beantragt,

19

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 19.05.2011 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

20

Die Klägerin beantragt,

21

die Berufung zurückzuweisen.

22

Zur Begründung verweist sie auf ihr erstinstanzliches Vorbringen und die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

23

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte, der Verwaltungsakte der Beklagten und der abgeschlossenen Prozessakte des Landgerichts Koblenz 6139 Js 3657/09 4 KLS betreffend das Strafverfahren gegen den Täter, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

24

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

25

Das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 19.05.2011 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 02.03.2009 als Arbeitsunfall. Der Bescheid der Beklagten vom 27.05.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.03.2010 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

26

Ein Unfall, den ein Versicherter infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) erleidet, ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ein Arbeitsunfall. Dabei muss das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sein und die Verrichtung andererseits den Unfall herbeigeführt haben. Es muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen (so genannter innerer Zusammenhang), die es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, in dem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu der der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht.

27

Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes werden durch die für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Grundsätze bestimmt. Ein wesentliches Prinzip ist dabei die Ablösung der Haftung des Unternehmers gegenüber den bei ihm abhängig Beschäftigten (vgl. dazu Gitter/von Nunius in Schulin, HS - UV, § 5 Rdnrn. 28, 51, 119). Mit der gesetzlichen Unfallsicherung wird dessen Haftung für schuldhaftes Verhalten wegen der Verletzung von Schutz- oder Fürsorgepflichten und aus Gefährdungshaftung abgelöst (BSG, Urteil vom 19.12.2000 – B 2 U 37/99 R).

28

Nach Maßgabe dieser Grundsätze steht ein abhängig Beschäftigter bei einem Überfall, also einem vorsätzlichen tätlichen Angriff, grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz, denn der vorsätzliche tätliche Angriff löst den Zusammenhang des Überfalls mit der betrieblichen Tätigkeit (BSG, Urteil vom 30.06.1988 - B 2 U 29/97 R).

29

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt unter Berücksichtigung des Prinzips der Haftungsersetzung aber dann, wenn der Angriff des Täters aus betriebsbezogenen Motiven erfolgt.

30

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Überfall auf einen Menschen bei einer versicherten Tätigkeit deshalb erfolgt, weil der Täter betrieblich verwahrte Gelder erlangen will. Als Beispiel hierfür ist der Raubüberfall auf den Kassierer eines Geldinstituts zu nennen.

31

Ein den Versicherungsschutz ausnahmsweise begründender Fall liegt auch dann vor, wenn der Täter für seinen Überfall Situationen ausnutzt, die grundsätzlich dem Versicherungsschutz unterfallen. Entscheidend sind insoweit allerdings die Beweggründe des Täters und nicht die objektiven Umstände (vgl dazu BSG Urteil vom 19.03.1996, 2 RU 19/95). Denn allein die Motivlage des Täters begründet den Versicherungsschutz (vgl dazu auch BSG, Urteil vom 19.12.2000, aaO). Dies ist zB dann der Fall, wenn der Täter einen grundsätzlich unter Versicherungsschutz stehenden Weg als besonders geeignet ansieht und deshalb die Tat begeht.

32

Eine Lösung des Zusammenhangs zwischen Überfall und betrieblicher Tätigkeit tritt aber auf jeden Fall dann ein, wenn er aus Motiven erfolgt, die aus der persönlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer resultieren. Denn das Prinzip der Haftungsersetzung des Unternehmers gebietet es insoweit nicht, den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen (vgl. hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 16.01.2012 – L 2 U 200/10).

33

Die Motive des Täters, der die Klägerin am 02.03.2009 überfallen und vergewaltigt hat, waren nicht betriebsbezogen, sondern lagen allein im persönlichen Bereich. Die Überzeugung des Senats hiervon gründet sich auf den Inhalt der beigezogenen Strafakte und die eigenen Angaben der Klägerin. Der Täter hatte die Klägerin angegriffen, weil er nicht akzeptieren konnte, dass diese die Beziehung mit ihm beendet hatte.

34

Soweit das Sozialgerichts ausführt, die Klägerin habe bei dem Überfall dennoch unter Versicherungsschutz gestanden, weil sich besondere Risiken des versicherten Weges realisiert haben, folgt der Senat dieser Auffassung nicht. Auf die objektiven Umstände und die objektive Beschaffenheit eines grundsätzlich versicherten Weges (Dunkelheit, Verkehrsarmut einer Straße, Abgeschiedenheit eines Parkplatzes oder einer Garage und Uneinsehbarkeit eines Weges) kommt es nicht an (so auch Urteil des erkennenden Senats aaO). Es ist für die Frage des Versicherungsschutzes ohne Belang, ob die objektiven Tatumstände - hier der Überwältigung der Klägerin in der Garage und die damit einhergehende Möglichkeit das Opfer von dort in von außen nicht einsehbare Räume zu verbringen - die Begehung der Tat erleichtert haben. Die Motivlage des Täters umfasste diese Umstände nicht. Es ist nicht feststellbar, dass der Täter bewusst gerade einen grundsätzlich versicherten Weg der Klägerin gewählt hat, um sie zu überfallen. Zudem ist nicht erkennbar, worin die dem versicherten Bereich zuzuordnenden Verhältnisse liegen sollen, die den Angriff wenigstens wesentlich begünstigt haben sollen. Die Tat hätte genauso gut zu jedem anderen Zeitpunkt geschehen können, an dem die Klägerin die Garage betreten hätte, auch um eine eigenwirtschaftliche Verrichtung vorzunehmen.

35

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

36

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.